



HUGO BOSS

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

HUGO BOSS AG, METZINGEN

– ISIN DE000A1PHFF7 (WKN A1PHFF) –

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, den 16. Mai 2013, 10:00 Uhr,

im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messeplaza, Saal C1, 70629 Stuttgart, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichts der HUGO BOSS AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2012 und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2012**

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind im Internet unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ zugänglich. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn der HUGO BOSS AG für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 219.648.000,00 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 3,12 EUR je dividendenberechtigter Namensstammaktie (69.016.167 Stück Namensstammaktien) für das Geschäftsjahr 2012
= 215.330.441,04 EUR

Die von der HUGO BOSS AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gehaltenen eigenen Namensstammaktien sind nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf nicht dividendenberechtigte Namensstammaktien entfallende Betrag, derzeit Stück 1.383.833 Namensstammaktien, somit 4.317.558,96 EUR, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4

Sollte sich die Zahl der von der HUGO BOSS AG gehaltenen eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen oder vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von 3,12 EUR je dividendenberechtigter Namensstammaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers für den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2013

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

Die

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart

wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 sowie für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§§ 37w, 37y Wertpapierhandelsgesetz) für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2013, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, bestellt.

6. Beschlussfassung über die Zustimmungen zum Abschluss von Änderungsvereinbarungen zu bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Die HUGO BOSS AG hat 2004 mit ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH, Metzingen (ehemals firmierend als MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf), und die Rechtsvorgängerin der HUGO BOSS AG 1980 mit ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH, Metzingen (ehemals firmierend als Holy's Exclusive Herrenmoden GmbH, Stuttgart), jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge sind Grundlage für sogenannte ertragsteuerliche Organschaften zwischen diesen Tochtergesellschaften und der HUGO BOSS AG.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 bestimmt, dass die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft in einer Konstellation wie der hier vorliegenden im Hinblick auf die Regelung der Verlustübernahme eine sogenannte dynamische Verweisung, also einen Verweis der Vertragsparteien auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer

jeweils gültigen Fassung voraussetzt. Diese neue gesetzliche Anforderung ist nach einer Übergangsfrist auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge zu beachten.

Um auch in Zukunft die ertragsteuerlichen Organschaften zwischen den vorgenannten Gesellschaften und der HUGO BOSS AG rechtssicher fortführen zu können, bedürfen die Verträge daher der Änderung zwecks Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Verträge auch darüber hinaus hinsichtlich der Gewinnabführung eine dynamische Verweisung auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG erhalten.

Die HUGO BOSS AG hat daher mit ihren vorgenannten Tochtergesellschaften Änderungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit neben der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der beiden Tochtergesellschaften, die bereits erfolgt ist, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG.

Die Änderungsvereinbarung, in der die HUGO BOSS AG als Organträger und die Tochtergesellschaft als Organgesellschaft bezeichnet wird, hat folgenden Wortlaut:

a. Im Falle der Änderungsvereinbarung zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH:

1. *§ 2 Abs. 1 des Vertrages wird geändert und durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an den Organträger abzuführen.“*
2. *§ 3 des Vertrages wird geändert und durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Organträger ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.“*
3. *Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert.*
4. *Diese Änderungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem diese Änderungsvereinbarung in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.“*

b. Im Falle der Änderungsvereinbarung zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH:

1. *Ziffer 2a) und b) werden geändert und durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an den Organträger abzuführen.“*
2. *Ziffer 2c) des Vertrages wird geändert und durch folgenden Satz ersetzt und zu Ziffer 2b):
„Der Organträger ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.“*
3. *Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert.*
4. *Diese Änderungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem diese Änderungsvereinbarung in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.“*

6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a. Der Vereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. März 2004 wird zugestimmt.
- b. Der Vereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 17. März 1980 wird zugestimmt.

Berichte des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 293a AktG

Zu Tagesordnungspunkt 6a): Bericht des Vorstands der HUGO BOSS AG und der Geschäftsführung der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH über die Vereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. März 2004

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der HUGO BOSS AG sowie die Geschäftsführung der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG („HUGO BOSS AG“) und der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH, Metzingen, (ehemals firmierend unter MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf, „Organgesellschaft“) zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. März 2004 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet, der nachfolgend vollständig bekannt gemacht wird.

Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 29. März 2004

Die HUGO BOSS AG hat am 29. März 2004 mit der Organgesellschaft, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen, der mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wurde und der Begründung einer ertragsteuerlichen Organshaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der HUGO BOSS AG und der Organgesellschaft dient. Die ertragsteuerliche Organshaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 2005 eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Organgesellschaft und der HUGO BOSS AG als Organträger. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der Organgesellschaft an die HUGO BOSS AG in Höhe von 5% bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Vertrag enthält die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihrer Gewinne an die HUGO BOSS AG sowie die Verpflichtung der HUGO BOSS AG zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und wurde erstmals zum 31. Dezember 2009 ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Vereinbarung vom 15. März 2013 zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. März 2004

Mit der Änderungsvereinbarung vom 15. März 2013 haben die HUGO BOSS AG und die Organgesellschaft den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 29. März 2004 geändert. Die Änderungsvereinbarung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG. Vorstand und Aufsichtsrat der HUGO BOSS AG werden der für den 16. Mai 2013 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH. Die Änderungsvereinbarung wird der für den 15. März 2013 geplanten Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Änderungsvereinbarung wird gemäß ihrer Ziffer 4 i.V.m. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft wirksam, in dem sie in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

In Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige Verweis auf § 301 AktG in § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 301 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der HUGO BOSS AG und der Organgesellschaft.

In Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme derzeit durch Verweis auf § 302 Absätze 1 und 3 AktG enthält, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen und dynamischen Verweis, d.h. einen Verweis auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der HUGO BOSS AG und der Organgesellschaft.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äuße-

rungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 29. März 2004 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

In Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung wird ausdrücklich geregelt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert bleibt.

In Ziffer 4 ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargestellt, dass die Änderungsvereinbarung erst mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderungsvereinbarung in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der HUGO BOSS AG bedarf es nicht.

Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da die HUGO BOSS AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der Organgesellschaft hielt bzw. hält, und die Organgesellschaft somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 S. 3 AktG). Deshalb bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 295, 293b Abs. 1, letzter Hs. AktG).

Zu Tagesordnungspunkt 6b): Bericht des Vorstands der HUGO BOSS AG und der Geschäftsführung der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH über die Vereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 17. März 1980

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der HUGO BOSS AG sowie die Geschäftsführung der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG („HUGO BOSS AG“) und der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH, Metzingen, (ehemals firmierend als Holy's Exclusive Herrenmoden GmbH, Stuttgart „Organgesellschaft“) zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 17. März 1980 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet, der nachfolgend vollständig bekannt gemacht wird.

Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 17. März 1980

Die HUGO BOSS AG bzw. ihre Rechtsvorgängerin, die Hugo Boss GmbH, hat am 17. März 1980 mit der Organgesellschaft, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen, der mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wurde und der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der HUGO BOSS AG und der Organgesellschaft dient. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 1980, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Organgesellschaft und der HUGO BOSS AG als Organträger. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der Organgesellschaft an die HUGO BOSS AG in Höhe von 5% bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Vertrag enthält die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihrer Gewinne an die HUGO BOSS AG sowie die Verpflichtung der HUGO BOSS AG zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft.

Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Vereinbarung vom 15. März 2013 zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 17. März 1980

Mit der Änderungsvereinbarung vom 15. März 2013 haben die HUGO BOSS AG und die Organgesellschaft den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 17. März 1980 geändert. Die Änderungsvereinbarung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG. Vorstand und Aufsichtsrat der HUGO BOSS AG werden der für den 16. Mai 2013 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird der für den 15. März 2013 geplanten Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Änderungsvereinbarung wird gemäß ihrer Ziffer 4 i.V.m. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft wirksam, in dem sie in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

In Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird die bisherige Regelung in Ziffer 2a) und b) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zur Gewinnabführung durch einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 301 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der HUGO BOSS AG und der Organgesellschaft.

In Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird die bisherige Ziffer 2c) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, die zu Ziffer 2b) wird, welche die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme derzeit durch wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen der gesetzlichen Regelung enthält, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen und dynamischen Verweis, d.h. einen Verweis auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der HUGO BOSS AG und der Organgesellschaft.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 17. März 1980 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organshaft rechtssicher fortführen zu können.

In Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung wird ausdrücklich geregelt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert bleibt.

In Ziffer 4 ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargestellt, dass die Änderungsvereinbarung erst mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderungsvereinbarung in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der HUGO BOSS AG bedarf es nicht.

Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da die HUGO BOSS AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der Organgesellschaft hielt bzw. hält und die Organgesellschaft somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 S. 3 AktG). Deshalb bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 295, 293b Abs. 1, letzter Hs. AktG).

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung sind im Internet unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 6 zugänglich, namentlich

1. die Änderungsvereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH, Metzingen, zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. März 2004 und der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. März 2004 sowie die Änderungsvereinbarung vom 15. März 2013 zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH, Metzingen, zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 17. März 1980 und der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 17. März 1980 sowie der 1. Nachtrag vom 15. Dezember 1982,
2. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der HUGO BOSS AG sowie die Jahresabschlüsse der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH und der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre (2010, 2011, 2012) sowie
3. die gemeinsamen schriftlichen Berichte des Vorstands und der jeweiligen Geschäftsführung der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH zu den Änderungsvereinbarungen zwischen der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. der HUGO BOSS AG und der HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH, die auch in der Einladung vollständig bekannt gemacht werden.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht. Da die HUGO BOSS Beteiligungsgesellschaft mbH und die HUGO BOSS Internationale Beteiligungs-GmbH unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaften der HUGO BOSS AG sind, ist eine Vertragsprüfung durch einen Vertragsprüfer nicht vorgesehen.

Die vorgenannten Unterlagen liegen ferner vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersandt. Das Verlangen ist an die unten für „Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“ genannte Anschrift zu richten.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2013 beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 70.400.000 Namensstammaktien und somit eine Gesamtzahl der Stimmrechte 70.400.000, wovon 1.383.833 Stimmrechte aus eigenen Namensstammaktien ruhen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

ANMELDUNG

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der nachstehend bestimmten Adresse spätestens am Donnerstag, den 9. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ, zugehen:

HUGO BOSS AG
 c/o Computershare Operations Center
 80249 München
 oder per Telefax: +49 89 30903-74675
 oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandten Anmeldeformular, das auch für die Vollmachtserteilung genutzt werden kann, sowie auf der genannten Internetseite.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 Aktiengesetz gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Nach Eingang der Anmeldung bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

FREIE VERFÜGBARKEIT DER AKTIEN

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstages (Donnerstag, 9. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ) entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 10. Mai 2013 bis einschließlich 16. Mai 2013 erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Umschreibungsstopp bzw. Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 9. Mai 2013.

STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch Bevollmächtigte, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmel-

dung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung, Aktionäre oder der Bevollmächtigte können für den Nachweis einer Vollmacht den Vollmachtsabschnitt auf dem Einladungsschreiben, benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten stehen folgende Adresse, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung:

HUGO BOSS AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: VollmachtHV2013@hugoboss.com

Am Tag der Hauptversammlung steht dafür ab 9:00 Uhr MESZ auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messpietza, Saal C1, 70629 Stuttgart, zur Verfügung.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit dem Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

STIMMABGABE DURCH STIMMRECHTSVERTRETER DER GESELLSCHAFT

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrückliche Weisungen wird das Stimmrecht nicht vertreten. Für die Erteilung der Vollmacht kann das zusammen mit dem Einladungsschreiben zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis spätestens Montag, den 13. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ unter der nachstehend genannten Adresse eingehen:

HUGO BOSS AG
 Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten
 c/o Computershare Operations Center
 80249 München
 oder per Telefax: +49 8930903-74675
 oder per E-Mail: VollmachtHV2013@hugoboss.com

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht für die Erteilung, den Widerruf sowie die Änderung von Weisungen gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft ab 9:00 Uhr MESZ die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messeplazza, Saal C1, 70629 Stuttgart zur Verfügung. Weisungen zu Verfahrensfragen nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

Ebenso wenig nehmen die Stimmrechtsvertreter Aufträge zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Weitere Hinweise zum Vollmachtsverfahren finden sich auf dem zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandten Anmeldeformular sowie auf der genannten Internetseite.

VERÖFFENTLICHUNG AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a AktG):

1. der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
2. die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, namentlich die unter Punkt 1 der Tagesordnung und oben unter „Unterlagen zur Hauptversammlung“ genannten Unterlagen;
3. Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden können.

RECHTE DER AKTIONÄRE NACH § 122 ABS. 2, § 126 ABS. 1, §§ 127, 131 ABS. 1 AKTG

ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG GEMÄSS § 122 ABS. 2 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB an den Vorstand der Gesellschaft (HUGO BOSS AG, Vorstand, Dieselstraße 12, 72555 Metzingen, Hauptversammlung@hugoboss.com) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher

Zugangstermin ist somit Montag, der 15. April 2013, 24:00 Uhr MESZ. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN GEMÄSS §§ 126

ABS. 1, 127 AKTG

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Mittwoch, der 1. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend, insbesondere gilt auch hier Mittwoch, der 1. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ als letztmöglicher Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sein müssen, um noch zugänglich gemacht zu werden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

HUGO BOSS AG
Hauptversammlung/Rechtsabteilung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
oder per Telefax: +49 7123 942018
oder per E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

AUSKUNFTSRECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄSS § 131 ABS. 1 AKTG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen beschränken.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der gleichen Internetadresse <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2013“ bekannt gegeben.

Die Einberufung der Hauptversammlung wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Metzingen, im März 2013

Der Vorstand

WEGBESCHREIBUNG

DER KÜRZESTE WEG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

ANREISE MIT DEM AUTO

Die Neue Messe Stuttgart liegt 13 km von der Stuttgarter Stadtmitte entfernt und in direkter Nähe zum Stuttgarter Flughafen. Bitte folgen Sie der Beschilderung in Richtung Messe/Flughafen.

ANREISE AUF DER A8

Aus Richtung Stuttgart am „Echterdinger Ei“ verlassen Sie die Autobahn auf den Messe- und Flughafenzubringer. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.

Aus Richtung München besteht eine Ausfahrt „Messe/Flughafen“ direkt in das Parkhaus über der Autobahn. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.

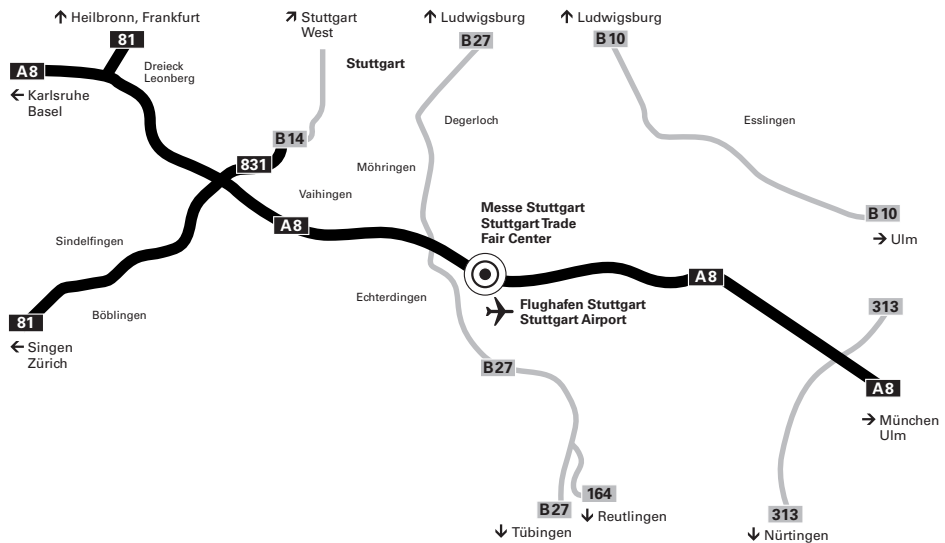
ANREISE AUF DER B27

Aus Richtung Stuttgart/Tübingen

Aus beiden Richtungen können die Parkplätze am Westrand des Messegeländes angesteuert werden. Das Parkhaus über der Autobahn ist ebenfalls erreichbar. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.

ANREISE MIT DEM FLUGZEUG

Die Terminals des Flughafens sind etwa 200 Meter vom Messegelände entfernt und können gut zu Fuß erreicht werden.



ANREISE MIT DER BAHN

Über das Bahnnetz (ICE, IC, InterRegio) ist Stuttgart direkt mit 13 europäischen Hauptstädten verbunden.

Vom Hauptbahnhof zur Messe

Vom Stuttgarter Hauptbahnhof geht es mit der S-Bahn S2 oder S3 in Richtung „Stuttgart Flughafen/Neue Messe Stuttgart“. Die Fahrtzeit beträgt 27 Minuten.

PARKHAUS P22/23 UNTER DEM MESSEPIAZZA**Hinweis**

Nur das Parken in P 22/23 wird von HUGO BOSS zurückerstattet.

Wir bitten Sie diesbezüglich, Ihre gelösten Parktickets an der Garderobe im Foyer des C1 gegen freie Ausfahrtickets einzutauschen.

Bitte folgen Sie der Beschilderung ICS und P 22/23.

VERANSTALTUNGSORT ICS – C1